

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die öffentlichen Gemeindewaagen
in Freiburg-Tiengen, Freiburg-Munzingen, Freiburg-Opfingen**

vom 28. Juni 1999

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Betreiberin der Waage (Stadt) ist privatrechtlich ausgestaltet und richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und den nachfolgenden Regelungen.
2. Jedermann darf die Waage benutzen.
3. Das Wiegegut muss nach Art und Größe für eine Wiegung auf der Waage geeignet sein.
4. Die Ortsverwaltungen legen die Benutzungszeigen fest. Diese sind für jedermann ersichtlich an der Waage ausgehängt.
5. Für die Benutzung der Waage ist ein Entgelt von 6,00 DM pro Vorgang zu zahlen. Zwei Wiegevorgänge, die erforderlich sind, um das Nettogewicht einer Ware zu ermitteln, kosten 10,00 DM.
6. Die Bedienung der Waage erfolgt durch einen / eine Waagmeister/in. Der / Die Waagmeister/in ist für Sicherheit und Ordnung bei Bedienung und Benutzung der Waage zuständig. Die Benutzer der Waage sind verpflichtet, die Anordnungen des / der Waagmeisters/in zu befolgen.
7. Die Betreiberin haftet in allen Schadensfällen nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln, soweit es sich nicht um Anordnungen des / der Waagmeisters/in handelt.